

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 2007	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
26. Februar 2007	Bekanntmachung auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs betreffend die Rechtsstellung des Reichskanzlers	15 bis 16

Bekanntmachung auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs betreffend die Rechtsstellung des Reichskanzlers

Vom 26. Februar 2007

Nach Ablauf, gemäß der betreffend den Besonderen Status von Berlin Anwendung zu finden habenden 21 Tage Frist, entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BK/O] (51) 56, vom 08. Oktober 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 751], auf der Rechtsgrundlage des Artikels 4, der am 09. Mai 1945 in Kraft getreten fortgeltenden SHAF-Proklamation Nr. 1 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1), der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. des Alliierten Kontrollrats in Deutschland Ergänzungsbbl. Nr. 1 S. 7 ff), der Artikel II und III der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland, Ergänzungsbbl. Nr. 1 S. 13 ff), in Verbindung mit dem Absatz 3, der fortgeltend Anwendung zu finden habenden „Bekanntmachung des Schreiben der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehaltsrechte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat“, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068], durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990 für das Gebiet der vier Zonen, wie auch durch den Rechtsakt der Westmächte am 02. Oktober 1990 mit sofortiger Wirkung zum 03. Oktober 1990 für das Gebiet der Besonderen Zone Berlin, auf Grund der Inkraftsetzung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, wird wie folgt verordnet:

Gemäß Artikel IV, der SHAF-Proklamation Nr. 1, des durch den SHAF-Besetzgeber USA, in Übereinstimmung mit dem Artikel II und III, der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, in Einvernehmlichkeit mit dem Rat der Außenminister der Fünfmächte, mit Wirkung zum 08. Mai 1985, reichsverfassungsrechtlich genehmigte Reichskanzler des zeitweiligen Reichsverfassungsorgans Kommissarische Reichsregierung, ist, gemäß Artikel 53, der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, in Verbindung mit Artikel 3 und Artikel 13 des Anwendung zu finden habenden Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister, vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 96), gemäß § 4 Absatz c) der fortgeltend Anwendung zu finden habenden Berlin Kommandatura Order [BK/O] (51) 10,

vom 30. Januar 1951 [LAZ Bln. Nr. 12 707], gemäß dem, im Gebiet der fortbestehenden Besonderen Zone Berlin, zu keinem Zeitpunkt anwendbaren *grundgesetzlichen Gesetz über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts*, vom 12. September 1950 [BGBl. S. 513, 455, 501, 629, 533,], mit Wirkung seit dem 08. Mai 1985, deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar als amtierender Reichskanzler folgende Person ernannt:

Herr Dr. h. c. Wolfgang Gerhard Günter Ebel.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung deutscherseits *verwaltungsrechtlich* und *gerichtlich* unantastbar in Kraft.

Groß-Berlin, den 26. Februar 2007

Die Stellvertretende Reichspräsidentin
Pia Susanne Ursel Bernburg

Der Reichswehrminister
Kptn. Lt. Ing. Volker Ludwig

Der Reichsminister der Finanzen
Helmuth F. H. Polster

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. Wolfgang H. Schmidt